

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-EU.8.19.14/0010-I.4/2016

SB/DW: Abteilung I.4/ DW 3475

E-Mail: [abti4@bmeia.gv.at](mailto:abti4@bmeia.gv.at)

An: **BMWFV**

[Post.c23@bmwfw.gv.at](mailto:Post.c23@bmwfw.gv.at); [post.c21@bmwfw.gv.at](mailto:post.c21@bmwfw.gv.at); [post.c25@bmwfw.gv.at](mailto:post.c25@bmwfw.gv.at)

MR Dr. Manfred Schekulin ([manfred.schekulin@bmwfw.gv.at](mailto:manfred.schekulin@bmwfw.gv.at))

MRin Dr. Gabriele Habermayer ([Gabriela.Habermayer@bmwfw.gv.at](mailto:Gabriela.Habermayer@bmwfw.gv.at))

MRin Dr. Beatrix Matousek-Horak ([beatrix.matousek-horak@bmwfw.gv.at](mailto:beatrix.matousek-horak@bmwfw.gv.at))

Kopie: **BMEIA**

KabBM, BGS, HSL III, III.3,

Betreff: **Freihandelsabkommen EU-Kanada (CETA); Gutachten zu unionsrechtlichen Grundlagen für Unterzeichnung und Abschluss, zur Kompetenzabgrenzung EU-MS und zur vorläufigen Anwendung**

Das BMEIA/Völkerrechtsbüro übermittelt beiliegend das vom BMWFV erbetene Gutachten zur oz. Thematik.

Wien, am 12. Mai 2016

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-EU.8.19.14/0010-I.4/2016

**Freihandelsabkommen EU-Kanada (CETA);  
Gutachten zu unionsrechtlichen Grundlagen  
für Unterzeichnung und Abschluss,  
zur Kompetenzabgrenzung EU-MS  
und zur vorläufigen Anwendung**

**I. Gegenstand der Analyse**

Das Völkerrechtsbüro (VRB) des BMEIA wurde aus Anlass der bevorstehenden Behandlung des geplanten „Umfassenden Wirtschafts- und Freihandelsabkommens“ der EU (und ihrer Mitgliedstaaten - MS) mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement - CETA) im Rat vom BMWF am 21. April 2016 um eine rechtliche Analyse der Grundlagen für den Abschluss völkerrechtlicher Abkommen durch die EU einschließlich der Besonderheiten „gemischter“ Abkommen, der rechtlichen Abgrenzung von EU- und mitgliedstaatlichen Kompetenzen bei EU-Drittstaatenabkommen im Handelsbereich und der vorläufigen Anwendung solcher Abkommen gebeten. Im Folgenden wird dargestellt,

- welche rechtlichen Vorgaben für das Verfahren, die Wahl der Rechtsgrundlage und die Kompetenzabgrenzung aus unionsrechtlicher Sicht maßgeblich sind (**III.A.**);
- ob – soweit das vorläufig beurteilt werden kann – CETA von der EU allein oder von der EU und ihren MS als gemischtes Abkommen zu schließen ist (**III.B.**). Dabei wird auf die österreichische Stellungnahme im EuGH-Gutachtenverfahren GA 2/15 zum Freihandelsabkommen (FHA) mit Singapur Bezug genommen, da in diesem Verfahren die Positionen der EK einerseits und einer breiten Mehrheit der MS andererseits wiedergegeben sind;
- wie sich das Genehmigungsverfahren im Licht der Ergebnisse der vorangegangenen Punkte gestaltet (**III.C.**), sowohl im Fall eines Abschlusses allein durch die EU als auch im Fall eines gemischten Abkommens.

Den europarechtlichen Feststellungen liegt eine Beurteilung der Inhalte des Abkommens gemäß dem am 29. Februar 2016 veröffentlichten Text zu Grunde.

## **II. Zusammenfassung der wesentlichen Feststellungen**

### **Rechtsgrundlage:**

Die Rechtsgrundlage für einen Unionsrechtsakt bestimmt sich gemäß Rechtsprechung des EuGH nicht nach dem Willen des vorschlagenden oder erlassenden Organs, sondern nach objektiven, gerichtlich nachprüfbaren Kriterien. Diesbezüglich sind Ziel und Zweck sowie der wesentliche Inhalt der Maßnahme ausschlaggebend.

Neben Art. 218 AEUV als verfahrensrechtlicher Rechtsgrundlage bedarf dementsprechend jedes Abkommen der EU gemäß dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung einer materiellen Rechtsgrundlage, d.h. einer konkreten primärrechtlichen Handlungsbefugnis.

Als materielle Rechtsgrundlage kommt gemäß dem Hauptziel und dem wesentlichen Inhalt von CETA Art. 207 AEUV (Gemeinsame Handelspolitik - GHP) in Frage, allenfalls iVm Art. 91 bzw. 100 AEUV (Verkehr).

Ist ein Abkommen nicht gänzlich von den Kompetenzen der EU abgedeckt, so ist es entsprechend dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung gemeinsam mit den MS als gemischtes Abkommen abzuschließen.

Die Reichweite der EU-Außenkompetenzen ist teilweise schwer zu bestimmen, da sie sich zum Teil nach den bereits intern ausgeübten Kompetenzen richtet. Bestimmungen von völkerrechtlichen Verträgen („Übereinkünften“) mit Drittstaaten fallen nämlich in die ausschließliche Zuständigkeit der EU, wenn dadurch bestehende Vorschriften des Sekundärrechts der EU beeinträchtigt oder deren Tragweite verändert werden können (Art. 3 Abs. 2 letzte Fallkonstellation AEUV). Die Folge sind zahlreiche Kompetenzkonflikte zwischen EU und MS bzw. zwischen den EU-Organen, wie auch im EuGH-Gutachtenverfahren GA 2/15 zum FHA mit Singapur, das die auch in der ggst. Analyse erörterten Fragen zur Kompetenzabgrenzung behandeln wird, ersichtlich wird.

Die von der EU geschlossenen Übereinkünfte (einschließlich der in die Zuständigkeit der EU fallenden Teile gemischter Abkommen) sind für die Organe der EU sowie die MS verbindlich (Art. 216 Abs. 2 AEUV).

### **Zuständigkeiten EU - MS**

Nach Ansicht des VRB, die sich auf die österreichische Stellungnahme im EuGH-Verfahren GA 2/15 stützt, sind nicht alle Aspekte von CETA von einer der EU konkret zugewiesenen Handlungsbefugnis abgedeckt, weshalb das Abkommen gemeinsam mit den MS abzuschließen wäre. Einige Bestimmungen von CETA (u.a. Portfolioinvestitionen, Regelungen zu Enteignungen, Investitionsschutz, Verkehr) fallen nicht unter die GHP, sondern in die „geteilte“ Zuständigkeit bzw. die ausschließliche mitgliedstaatliche Zuständigkeit (siehe III.B.2).

Allerdings gibt es auch rechtliche Argumente, die für ein allein von der EU zu schließendes Abkommen sprechen (entsprechend der von der EK im Verfahren GA 2/15 sowie von einem Teil der juristischen Literatur vertretenen Rechtsansicht). Eine Klärung dieser Fragen ist im Verfahren GA 2/15 frühestens Ende 2016 zu erwarten.

### **Verfahren – Unterzeichnung, Genehmigung sowie demokratische Kontrolle für die in EU-Kompetenz fallenden Teile des Abkommens**

Die Genehmigung der Unterzeichnung einer Übereinkunft der EU wird vom Rat auf Vorschlag der EK in der Regel mit qualifizierter Mehrheit (qM) beschlossen (Art. 218 Abs. 5 iVm Abs. 8 AEUV); die im zweiten Unterabsatz von Abs. 8 genannten Tatbestände für eine einstimmige Beschlussfassung dürften – vorbehaltlich des nächsten Punktes – bei CETA nicht vorliegen.

Die qM gilt grundsätzlich auch für die GHP. Einzelne Tatbestände könnten zwar im Bereich der GHP Einstimmigkeit erfordern (Art. 207 Abs. 4 und 5 AEUV), jedoch liegen diese bei CETA nach vorläufiger Einschätzung des VRB nicht vor.

Die vorläufige Anwendung aller oder genau bezeichneter (in die Unionskompetenz fallender) Bestimmungen einer Übereinkunft kann im Beschluss des Rates über die Unterzeichnung vorgesehen werden (Art. 218 Abs. 5 AEUV). Art. 30.7 Abs. 3 CETA sieht die vorläufige Anwendung ausdrücklich vor.

Die Zustimmung des EP für die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung ist in Art. 218 Abs. 5 AEUV nicht vorgesehen. Allerdings ist die unverzügliche und umfassende Unterrichtung des EP sicher zu stellen (Art. 218 Abs. 10 AEUV), damit es in die Lage versetzt wird, demokratische Kontrolle über das Außenhandeln der Union auszuüben. Die EK hat in ihrer Rahmenvereinbarung mit dem EP aus 2011 dem EP darüber hinaus eine so rechtzeitige Unterrichtung über den Vorschlag einer vorläufigen Anwendung zugesagt, dass auch der Standpunkt des EP nach Möglichkeit berücksichtigt werden kann (Nummer 24 iVm Anhang III Nummer 7).

Die Genehmigung des Abschlusses einer Übereinkunft wird vom Rat auf Vorschlag der EK (mit derselben Mehrheit wie die Unterzeichnung) beschlossen, in der Regel nach Zustimmung des EP (Art. 218 Abs. 6 AEUV). Die Zustimmung des EP vor der Genehmigung durch den Rat ist für Übereinkünfte wie CETA im Bereich der GHP erforderlich, weil für die Annahme interner Rechtsakte in diesem Politikbereich das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt; entsprechend wird für den EU-Teil des Abkommens die demokratische Kontrolle (vgl. Art. 10 EUV) über das EP sicher gestellt.

Gemäß Art. 293 Abs. 1 AEUV kann der Rat die Vorschläge der EK für die Beschlüsse über die Unterzeichnung bzw. den Abschluss der Übereinkunft grundsätzlich nur einstimmig abändern, wenn die EK den vom Rat gewünschten Änderungen nicht nachträglich zustimmt. Der Abschluss als gemischtes Abkommen könnte daher entgegen dem zukünftigen EK-Vorschlag nur einstimmig beschlossen werden.

Eine Beendigung der vorläufigen Anwendung durch die EU kann, falls erforderlich, aufgrund eines Ratsbeschlusses auf Vorschlag der EK und anschließend durch eine Mitteilung an die andere Seite (vgl. 30.7 Abs. 3 lit. c CETA) erfolgen. Anhand eines Präzedenzfalles ist davon

auszugehen, dass die Beendigung der vorläufigen Anwendung durch die EU in die Wege geleitet wird, wenn das EP dem Abschluss der Übereinkunft seine Zustimmung verweigert und ein Inkrafttreten der Übereinkunft in ihrer vorliegenden Form daher ausgeschlossen erscheint.

### **Gemischte Abkommen – zusätzliche Verfahrenserfordernisse für die Genehmigung durch die MS der in die MS-Kompetenz fallenden Teile des Abkommens**

Bei gemischten Abkommen sind zusätzlich zu den die EU betreffenden Verfahren für den Unionsteil auch die nach den Verfassungen der MS erforderlichen Verfahren für die in die mitgliedstaatliche Zuständigkeit fallenden Teile durchzuführen. Der Charakter einer Übereinkunft als gemischtes Abkommen ändert grundsätzlich nichts am Annahmeverfahren für die EU bzw. an der im Rat für die Genehmigung der Unterzeichnung bzw. des Abschlusses erforderlichen Mehrheit.

Eine vorläufige Anwendung durch Österreich ist in der Bundesverfassung nicht ausdrücklich vorgesehen und könnte daher – in Bezug auf die in die MS-Kompetenz fallenden Aspekte des Abkommens – erst nach Abschluss des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Bei CETA ist, entsprechend der Definition von „Vertragsparteien“ in CETA, eine vorläufige Anwendung durch „die Vertragsparteien“, d.h. auf der EU-Seite durch die EU und alle ihre MS, vorgesehen. Sollte daher die vorläufige Anwendung gemäß Art. 30.7 Abs. 3 lit. a CETA nicht allein auf die EU im Rahmen ihrer Zuständigkeiten beschränkt werden, müsste Österreich nach herrschender Praxis bereits anlässlich des Ratsbeschlusses zur Unterzeichnung eine Erklärung über den späteren Beginn der vorläufigen Anwendung durch Österreich, erst nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens in Österreich, abgeben.

Gemäß seinen Schlussbestimmungen (Art. 30.7 Abs. 1 und 2) kann CETA nur dann in Kraft treten, wenn die Vertragsparteien, also Kanada auf der einen Seite sowie die EU und alle ihre MS auf der anderen Seite, einander den Abschluss der internen Verfahren mitgeteilt haben.

Erscheint der Abschluss der internen Verfahren eines MS und somit das formelle Inkrafttreten auf absehbare Zeit außer Reichweite, könnte dies zu Überlegungen im Rahmen der EU über die Beendigung der vorläufigen Anwendung von CETA durch die EU führen. Art. 30.7 Abs. 3 lit. c) CETA sieht die Beendigung der vorläufigen Anwendung durch eine Mitteilung an die andere Seite vor (s.o.). Bestünde daher keine Absicht der EU mehr, CETA abzuschließen, wäre die Beendigung der vorläufigen Anwendung durch Ratsbeschluss und diesbezügliche Mitteilung der EU an Kanada zu erwarten. Eine solche Mitteilung erscheint auch zwecks Entbindung vom Frustrationsverbot des Art. 18 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge geboten.

### **Rechtsbehelfe**

Vor Beschlussfassung über die Unterzeichnung, vorläufige Anwendung oder den Abschluss einer Übereinkunft steht es u.a. jedem MS frei, beim EuGH gemäß Art. 218 Abs. 11 AEUV ein Gutachten über die Vereinbarkeit der Übereinkunft mit den EU-Gründungsverträgen zu beantragen. In diesem Zusammenhang kann es auch zur Klärung von Fragen der Natur der Übereinkunft als allein von der EU oder „gemischt“ zu schließend, zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen EU und MS sowie zur Festlegung der geeigneten

Rechtsgrundlagen und für die Beschlussfassung im Rat erforderlichen Mehrheiten kommen. Ein solches Verfahren wurde in Bezug auf das FHA mit Singapur beantragt, die EK vertritt dabei die Auffassung, dass die EU allein Kompetenz in Bezug auf alle Vertragsbestimmungen hätte. Aufgrund der weitgehenden Übereinstimmung der Inhalte CETA – FHA Singapur dürfte der Ausgang dieses Verfahrens auch in Bezug auf die Kompetenzabgrenzung zwischen EU und MS für CETA Klärung bringen.

Gegen einen mit der erforderlichen Mehrheit zustande gekommenen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung, vorläufige Anwendung oder den Abschluss der Übereinkunft kann von einem MS nach Art. 263 Abs. 4 AEUV eine Nichtigkeitsklage beim EuGH eingebracht werden. Eine aufschiebende Wirkung müsste separat beantragt und begründet werden.

### **III. Allgemeine rechtliche Aspekte des Abschlusses völkerrechtlicher Abkommen durch die EU (und ihre MS)**

#### **A. Rechtliche Grundlagen für den Abschluss völkerrechtlicher Abkommen durch die EU**

Gemäß dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 2 EUV) leitet sich die materielle Befugnis der EU zum Abschluss völkerrechtlicher Abkommen aus den ihr dazu übertragenen Kompetenzen ab (Art. 216 Abs. 1 AEUV). Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist der betreffende Rechtsakt dabei neben Art. 218 AEUV, der das Verfahren für den Abschluss definiert, auf eine materielle Rechtsgrundlage zu stützen, die eine konkrete Handlungsbefugnis vorsieht (vgl. EuGH, Rs. C-370/07 CITES, insb. Rz. 46, 55). Sofern die materielle Rechtsgrundlage (bzw. die materiellen Rechtsgrundlagen) nicht alle Aspekte eines Abkommens abdeckt, ist dieses gemäß vorgenanntem Grundsatz als Abkommen der EU und ihrer MS, d.h. als sog. „gemischtes“ Abkommen abzuschließen.

##### 1. Zur verfahrensrechtlichen Grundlage:

Das Genehmigungsverfahren besteht aus einem Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens, der auch die vorläufige Anwendung des Abkommens vorsehen kann (Art. 218 Abs. 5 AEUV), sowie aus einem Beschluss des Rates über die Genehmigung des Abkommens, der nach Befassung des EP (in der Regel: Zustimmungsverfahren) erlassen werden kann (Art. 218 Abs. 6 AEUV). Die einzelnen in Art. 218 AEUV vorgegebenen Verfahrensschritte werden unter III.C. dargestellt.

Bei gemischten Abkommen ist unabhängig von Unterzeichnung und Abschluss durch die EU auch eine Genehmigung durch alle MS gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften erforderlich. Die in Art. 218 AEUV (bzw. allfälligen Sonderbestimmungen) festgelegten Verfahrensmodalitäten beziehen sich ausschließlich auf den Teil des Abkommens, der gemäß dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung in die Zuständigkeit der EU fällt. Die Teile bzw. Aspekte eines Abkommens, für die die EU keine Zuständigkeit besitzt bzw. jene Teile, für die zwar potentiell eine geteilte Zuständigkeit besteht, die jedoch von der EU im Kontext des betreffenden Abkommens nicht ausgeübt wird, fallen unter die Genehmigung durch die MS.

Das Ausmaß bzw. die genaue Abgrenzung der Kompetenzen der EU bzw. der MS ist aufgrund der Besonderheit der primärrechtlichen Kompetenzzuweisung häufig schwer feststellbar.

##### 2. Zur materiellen Rechtsgrundlage:

Die EK hat noch keine Vorschläge für die Beschlüsse zur Unterzeichnung bzw. zum Abschluss von CETA unterbreitet, die entsprechend der Begründungspflicht (Art. 296 AEUV) die materielle Rechtsgrundlage bezeichnen müssen. Allerdings hat der EuGH Kriterien aufgestellt, die für die Bestimmung der materiellen Rechtsgrundlage maßgeblich sind und auf die sich diese Analyse stützt.

Nach der Rechtsprechung des EuGH beruht die Wahl der Rechtsgrundlage für Rechtsakte, einschließlich Abkommen, auf objektiven und gerichtlich nachprüfbaren Umständen, zu denen das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts gehören. Werden mit einem Abkommen zwei Zielsetzungen verfolgt oder sind zwei Komponenten umfasst, ist – sofern sich eine dieser Zielsetzungen oder Komponenten als die hauptsächliche ausmachen lässt – der Rechtsakt nur auf jene Rechtsgrundlage zu stützen, die die hauptsächliche oder vorherrschende Zielsetzung oder Komponente erfordert (vgl. ua. EuGH, Gutachten 2/00, Cartagena Protokoll, Rz. 22 ff; „Schwerpunkttheorie“).

Die Wahl der Rechtsgrundlage (und insbesondere die Heranziehung nach Möglichkeit einer einzigen Rechtsgrundlage) hat insofern unionsverfassungsrechtliche Relevanz, als sich aus der Rechtsgrundlage die Verfahrensmodalitäten und die Beteiligung des EP ergeben (vgl. Art. 218 Abs. 6 AEUV, wonach die Zustimmung des EP zu Abkommen in Bereichen erforderlich ist, für die entweder das ordentliche Gesetzgebungsverfahren oder, wenn die Zustimmung des EP vorgesehen ist, das besondere Gesetzgebungsverfahren gilt; EuGH, Gutachten 1/08, Rz 108ff).

Auszugehen ist im Licht des Hauptziels und Inhalts von CETA von einer Heranziehung der GHP, d.h. von Art. 207 AEUV. Diese Bestimmung ermöglicht es der EU, die GHP nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten, und regelt zum Teil auch das Vertragsabschlussverfahren für Handelsabkommen; sie stellt insofern verfahrensrechtlich eine *lex specialis* gegenüber Art. 218 AEUV dar (vgl. Art. 207 Abs. 3 AEUV). Gemäß ständiger Rechtsprechung des EuGH ist der Umfang dieser Bestimmung weit auszulegen (vgl. rezentere Rechtsprechung des EuGH zu Art. 207 AEUV, u.a. Rs. C-414/11, Daiichi Sankyo und Sanofi-Aventis, EU:C:2013:520, Rs. C-137/12, EK gg. Rat, EU:C:2013:675). Demnach dürfte die GHP CETA weitestgehend abdecken.

Welche verfahrensrechtlichen Folgen die Heranziehung des Art. 207 AEUV als Rechtsgrundlage zur Folge hat, wird unter C. im Detail dargestellt.

Die Rechtsprechung zur Wahl der Rechtsgrundlage ist auch dann relevant, wenn neben der GHP mit dem Abkommen weitere Ziele verfolgt werden, die grundsätzlich eine Berufung auch auf eine andere Rechtsgrundlage der Union erfordern würden. Jedoch auch bei Betroffenheit zweier Rechtsgrundlagen für den Erlass von Unionsrechtsakten gilt die Schwerpunkttheorie nicht uneingeschränkt: Art. 207 Abs. 5 AEUV schließt deren Anwendung im Konnex GHP und Verkehrspolitik ausdrücklich aus (vgl. SA der GA Kokott, Rs. C-13/07, Vietnambeitritt WTO, Rz. 136; EuGH, GA 1/08, GATS, Rz. 166). Vertretbar ist daher auch, dass zusätzlich zu Art. 207 auch Art. 91 bzw. 100 AEUV (Verkehrspolitik) heranzuziehen ist, näheres siehe unter III.B.

Ein Abkommen kann dann von der EU allein abgeschlossen werden, wenn diese gemäß dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung für alle Aspekte des Abkommens eine zugewiesene Kompetenz besitzt. Unabhängig von der materiellen Rechtsgrundlage für die Beschlüsse des Rates (Art. 207 AEUV, allenfalls iVm Art. 91 bzw. 100 AEUV) müssten daher alle Bestimmungen des Abkommens einer konkreten EU-Kompetenz zugeordnet werden können, damit diese allein zum Abschluss des Abkommens befugt ist. Solche Kompetenzen können grundsätzlich ausschließlicher (Art. 2 Abs. 1 AEUV) oder geteilter Natur sein (Art. 2 Abs. 2 AEUV), wobei im Fall einer geteilten Außenkompetenz die Beschlüsse des Rates nach Art. 218 AEUV dafür ausschlaggebend sind, ob diese Kompetenz durch die EU ausgeübt wird oder bei den MS verbleibt.



Gemäß der besonderen Kompetenzregel für Abkommen in Art. 3 Abs. 2 AEUV kann eine ausschließliche Außenkompetenz der EU auch dann begründet sein, wenn unionsintern auf Grundlage geteilter Kompetenzen bereits Rechtsakte erlassen wurden und das Abkommen solche gemeinsamen Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte. Die Zuständigkeit der EU zum Abschluss völkerrechtlicher Vereinbarungen ergibt sich nicht nur aus einer ausdrücklichen Erteilung durch den Vertrag, sondern auch aus anderen Vertragsbestimmungen und aus in ihrem Rahmen ergangenen Rechtsakten der Organe. Insbesondere sind in den Bereichen, in denen die Union zur Verwirklichung einer vom Vertrag vorgesehenen gemeinsamen Politik Vorschriften erlassen hat, die in irgendeiner Form gemeinsame Rechtsnormen vorsehen, die MS weder einzeln noch gemeinsam handelnd berechtigt, mit dritten Staaten Verpflichtungen einzugehen, die diese Normen beeinträchtigen oder in ihrer Tragweite ändern (vgl. u.a. EuGH, Rs. C-114/12, EK gg. Rat, EU:C:2014:2151).

Nach dem EuGH kann das Bestehen einer impliziten ausschließlichen Vertragsschlusskompetenz der Union im Lichte des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung allerdings nur nach „einer umfassenden und konkreten Analyse des Verhältnisses zwischen der geplanten internationalen Übereinkunft und dem geltenden Unionsrecht gezogen werden“ (EuGH, GA 1/13, Haager Übereinkommen, Rz. 74; EuGH, Rs. C-114/12, EK gg. Rat, Rz. 74). Dabei sind „die von den Unionsregeln und den Bestimmungen des geplanten Abkommens jeweils erfassten Bereiche, ihre voraussichtlichen Entwicklungsperspektiven sowie Art und Inhalt dieser Regeln und Bestimmungen“ zu berücksichtigen (EuGH, GA 1/13, Haager Übereinkommen, Rz. 74). Entwicklungsperspektiven sind aber nur zu beachten, „wenn sie zum Zeitpunkt der Analyse absehbar sind“ (EuGH, GA 1/03, Übereinkommen von Lugano, Rz. 126; in leicht anderer Formulierung EuGH, C-66/13, Green Network, Rz. 33 und 61; in diesem Sinne auch EuGH, GA 2/91, ILO, Rz. 25; EuGH, GA 1/13, Haager Übereinkommen, Rz. 74). Am Wortlaut des Art. 3 Abs. 2, 3. Fall AEUV („könnte“) zeigt sich, dass es nicht zu einer tatsächlichen Beeinträchtigung oder Veränderung der Tragweite von gemeinsam Regeln kommen muss, sondern es ausreicht, dass eine internationale Übereinkunft geeignet ist, solche Wirkungen auszulösen (vgl. GA Kokott, SchIA Rs. C-137/12, EK gg. Rat, Rz. 100). Entscheidend ist, „ob das fragliche Abkommen die einheitliche und kohärente Anwendung der Unionsregeln und das reibungslose Funktionieren des durch sie geschaffenen Systems beeinträchtigen kann“ (EuGH, GA 1/13, Haager Übereinkommen, Rz. 74; EuGH, Rs. C-114/12, EK gg. Rat, Rz. 74). Eine „völlige Übereinstimmung zwischen dem von den völkerrechtlichen Verpflichtungen erfassten Gebiet und dem Gebiet der Unionsregelung“ ist dabei nicht erforderlich (EuGH, Rs. C-114/12, EK gg. Rat, Rz. 69). Die Beweislast für das Vorliegen einer impliziten ausschließlichen Vertragsschlusskompetenz trägt die Union (EuGH, Rs. C-114/12, EK gg. Rat, Rz. 75; vgl. auch österreichische Stellungnahme zum EuGH-Gutachtenverfahren GA 2/15, Rz. 110).

In dem Maße, in dem diese Rechtsetzung fortschreitet, kann nur die Union mit Wirkung für den gesamten Geltungsbereich der Unionsrechtsordnung vertragliche Verpflichtungen gegenüber dritten Staaten übernehmen und erfüllen. Der Union wird daher aufgrund des Erlasses interner Rechtsakte eine ausschließliche Außenkompetenz zuerkannt (vgl. EuGH, Rs. C-467/98, EK gg. Dänemark, Rz. 77-78).

Für die von der EU geschlossenen Übereinkünfte (bzw. die von der EU wahrgenommenen Teile eines gemischten Abkommens) gilt jedenfalls, dass diese sowohl für die Organe der EU als auch für die MS verbindlich sind (Art. 216 Abs. 2 AEUV).

### 3. Besonderheiten gemischter Abkommen:

Die Darstellung über die materielle Rechtsgrundlage bezieht sich auf jene Aspekte des Abkommens, die zweifelsfrei in die Zuständigkeit der Union fallen, allenfalls auch infolge eines Zuständigkeitsübergangs im Bereich der Außenkompetenzen auf Basis der oben beschriebenen Grundsätze des Art. 3 Abs. 2 AEUV. Ein Abkommen ist gemäß dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung allerdings dann zwingend gemischt – d.h. sowohl von der EU als auch von ihren MS – abzuschließen, wenn es in zwei (oder mehrere) Teile unterschieden werden kann, von denen (zumindest) ein Teil in die ausschließliche Zuständigkeit der MS fällt.

Die im Zusammenhang mit der materiellen Rechtsgrundlage erwähnte Schwerpunkttheorie gilt nicht im vertikalen Verhältnis, d.h. zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Union und MS; somit auch nicht für die Beurteilung, ob ein Abkommen als Unionsabkommen oder als gemischtes Abkommen abzuschließen ist. Schon einzelne Teilaspekte eines Abkommens, für die der Union intern die Zuständigkeit fehlt, würden den Abschluss eines gemischten Abkommens erfordern (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin in der Rs. C-13/07, Vietnambeitritt WTO, Rn 113, 121). Wenn auf Ebene der Union eine Kompetenzlücke im Hinblick auch auf nur einen Teilaspekt des Abkommens besteht, ist dieses als Abkommen der EU und ihrer MS abzuschließen.

Gemischte Abkommen mit Drittstaaten sind nicht nur durch die EU, sondern auch durch ihre MS zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Sollte CETA als gemischtes Abkommen abgeschlossen werden, müssten somit Kanada einerseits sowie die EU und ihre 28 MS andererseits CETA unterzeichnen und anschließend die Notifikationen gemäß Art. 30.7 Abs. 2 abgeben. Dies erfordert daher in allen 28 MS eine innerstaatliche Genehmigung nach deren jeweiligem Verfassungsrecht. Verfassungsrechtliche Vorgabe in Österreich ist insbes. gemäß Art. 50 B-VG die Genehmigung des österreichischen Parlaments. Ohne innerstaatliche Genehmigung durch alle MS der EU könnte CETA mangels von allen Vertragsparteien abgegebener Notifikationen gemäß Art. 30.7 Abs. 2 CETA nicht in Kraft treten, und zwar auch nicht „ohne jene Abkommensbestandteile, die die Kompetenz der MS berühren“. Im Falle eines alleinigen EU-Abkommens könnte indes ausschließlich die EU das Abkommen mit Kanada in Kraft setzen. Ihre MS wären dann unionsintern daran gebunden (Art. 216 Abs. 2 AEUV).

## **B. Kompetenzabgrenzung EU – MS: Wird CETA ein gemischtes Abkommen sein?**

### 1. Allgemein

Die GHP fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der EU (Art. 3 Abs. 1 lit. e AEUV). FHA werden daher im Umfang des Art. 207 Abs. 1 AEUV grundsätzlich von der EU allein abgeschlossen. Die MS werden nicht Vertragspartei, sofern alle Aspekte bzw. Bestimmungen eines Abkommens von dieser Kompetenz abgedeckt sind.

Art. 207 AEUV ist die zentrale Vorschrift für die GHP, deren wichtigste Elemente in Abs. 1 demonstrativ aufgezählt werden. Die GHP als ausschließliche Kompetenz der EU wurde vom EuGH seit Jahrzehnten weit ausgelegt und verfolgt nicht nur das traditionelle Liberalisierungsziel des Abbaus von Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen, sondern ganz allgemein auch die außenpolitischen Zielsetzungen der Union. Der Vertrag von Lissabon

brachte eine weitere Kompetenzstärkung der EU im Bereich der bisher unklaren Reichweite der GHP im Falle des Dienstleistungshandels, der Handelsaspekte des geistigen Eigentums und der ausländischen Direktinvestitionen. Darüber hinaus ist es zu einer verfahrensrechtlichen Vereinfachung hinsichtlich der Rechtsetzung gekommen, die nun im Wesentlichen Entscheidungen mit qM und die volle Einbindung des EP (Zustimmung) vorsieht (vgl. *Reinisch* in Mayer, Kommentar zu EUV und AEUV, 105. Lfg. Art. 207 AEUV Rn. 1 ff).

Die Bestimmung des Umfangs der EU-Zuständigkeit im Bereich der GHP hängt nicht nur von der gegenständlichen Reichweite des Begriffs ab, sondern auch von den nach Art. 207 AEUV zugelassenen Maßnahmen und Instrumenten (*Weiß* in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union II, März 2011 EL 43 Art. 207 AEUV Rn. 23). Daher ist Art. 207 AEUV eine Kompetenzvorschrift, die der Union eine ausdrückliche Kompetenz zur Führung der GHP überträgt, die nach dem Willen des Vertragsgebers ausschließlich ist (Art. 3 Abs. 1. lit. e AEUV) (*Nettesheim/Duvigneau* in Streinz, EUV/AEUV<sup>2</sup>, Art. 207 AEUV Rn. 4).

Es ist daher davon auszugehen, dass CETA weitgehend von der GHP abgedeckt ist. Bestimmungen von völkerrechtlichen Verträgen („Übereinkünften“) mit Drittstaaten fallen u.a. ferner in die ausschließliche Zuständigkeit der EU, wenn dadurch bestehende Vorschriften des Sekundärrechts der EU beeinträchtigt oder deren Tragweite verändert werden können (Art. 3 Abs. 2 letzte Fallkonstellation AEUV, siehe dazu III.A.2).

Einige Bestimmungen von CETA (Portfolioinvestitionen, Regelungen zu Enteignungen, Investitionsschutz u.a.) fallen allerdings nach der von Österreich und anderen MS sowie vom Rat im Gegensatz zur EK im Verfahren GA 2/15 vertretenen Auffassung nicht unter die GHP, sondern in die „geteilte“ Zuständigkeit bzw. die ausschließliche mitgliedstaatliche Zuständigkeit (siehe unten III.B.2). Die Klärung durch den EuGH steht diesbezüglich noch aus.

Österreich hat in seiner Stellungnahme an den EuGH im Verfahren GA 2/15 zum FHA mit Singapur die Auffassung vertreten, dass die Union in mehreren vom Abkommen erfassten Bereichen über gar keine Zuständigkeit verfügt, bzw. dass die EK die Existenz einer solchen Zuständigkeit nicht ausreichend dargelegt hat. Darüber hinaus hat Österreich vertreten, dass die Union nicht für alle Bereiche, die in ihre Zuständigkeit fallen, über eine ausschließliche Zuständigkeit zum Abschluss des FHA verfügt, sondern dass manche Kompetenzen geteilter Natur sind und von der Union nicht ausgeübt werden. Diese Argumentation lässt sich mit Blick auf die Ähnlichkeit der Bestimmungen des FHA mit Singapur und von CETA auch auf letzteres Abkommen umlegen. Daraus folgt, dass CETA als gemischtes Abkommen abzuschließen wäre.

Insbesondere die im CETA-Entwurf vorgesehenen Bestimmungen zum Investitionsschutz, die auch die nach herrschender Ansicht im Kompetenzbereich der MS verbliebenen Portfolioinvestitionen umfassen, aber beispielsweise auch die Regeln zur Kündigung bestehender mitgliedstaatlicher Investitionsschutzabkommen, zur Enteignung und zum Eigentumsschutz, zum Investitionsschutz durch ein ständiges Investitionsgericht oder zur Reichweite der mitgliedstaatlichen Haftung lassen eine mitgliedstaatliche Beteiligung am Abkommen erforderlich erscheinen.

„Ausländische Direktinvestitionen“ fallen nunmehr ausdrücklich in die GHP gemäß Art. 207 Abs. 1 AEUV. Allerdings werden (ausländische) Direktinvestitionen üblicherweise von

Portfolioinvestitionen unterschieden, wobei das wesentliche Unterscheidungsmerkmal der tatsächliche Kontrollerwerb und damit das zeitliche und wirtschaftliche Interesse des Investors ist. Die grundsätzliche Unterscheidung ist aus kompetenzrechtlicher Sicht relevant, verfügt doch die Union im Rahmen der GHP gemäß Art. 207 Abs. 1 AEUV nach überwiegender Ansicht nicht über die (ausschließliche) Zuständigkeit zur Regelung von Portfolioinvestitionen.

Die Verkehrspolitik betreffende Bestimmungen, insb. auch Niederlassungen (im Sinne der Erbringungsart 3 von Dienstleistungen gemäß GATS; s.u.), fallen gemäß Art. 207 Abs. 5 AEUV nicht unter die GHP. Die Union verfügt diesbezüglich über keine ausschließliche Vertragsschlusskompetenz gemäß Art. 207 AEUV. Ebenso wenig liegen die Voraussetzungen für eine implizite ausschließliche Vertragsschlusskompetenz der Union gemäß Art. 3 Abs. 2 AEUV vor. Die Verkehrspolitik fällt vielmehr gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. g AEUV in die zwischen Union und MS geteilte Zuständigkeit. Dabei fügt eine Berufung auf Art. 216 Abs. 1 AEUV in Hinblick auf das Vorliegen einer impliziten geteilten Vertragsschlusskompetenz der Union dem durch Art. 4 Abs. 2 lit. g AEUV definierten Umfang der Unionszuständigkeiten nichts hinzu. Für die den **Verkehr** betreffenden Abkommensinhalte des CETA erscheint daher aus Sicht des VRB ein gemischter Abschluss des Abkommens erforderlich.

Andere Bestimmungen von Übereinkünften, die nicht von der GHP im Sinne des Art. 207 AEUV umfasst sind, können entweder von der EU alleine, gestützt auf eine andere geeignete Rechtsgrundlage (RGL) einer anderen Unionspolitik, oder – sofern keine ausschließliche Zuständigkeit der EU gegeben ist – im Rahmen eines von dieser gemeinsam mit den MS abgeschlossenen „gemischten“ Abkommens geschlossen werden. Ein gemischtes Abkommen ist auch immer dann abzuschließen, wenn Teile der Übereinkunft Bereiche betreffen, die in die von den Gründungsverträgen den MS ausdrücklich vorbehaltenen Zuständigkeit fallen.

Es erscheint aber auch die Auffassung vertretbar, dass die EU über eine Kompetenz zum alleinigen Abschluss von CETA verfügt, vor allem wenn das Abkommen nicht nur auf die ausschließliche Kompetenz der Handelspolitik (Art. 207 AEUV), sondern ergänzend auf die Bestimmungen zum freien Kapital- und Zahlungsverkehr (Art. 64 AEUV) gestützt würde. Daraus ließe sich durchaus auch in den oben genannten strittigen Bereichen unter Verweis auf Art. 216 Abs. 1 AEUV eine Außenzuständigkeit der EU, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 AEUV bei Berührtheit interner Vorschriften im Sinne der AETR-Rechtsprechung sogar eine ausschließliche Unionszuständigkeit, ableiten.

## 2. Weitere Überlegungen zu den Bereichen, die nicht von der (ausschließlichen) Kompetenz der Union gedeckt sind:

### a. In MS-Kompetenz fallende Bereiche:

#### Portfolioinvestitionen

Unter dem Begriff der Portfolioinvestitionen werden (passive) Investitionen verstanden, die die Schwelle des lenkenden Einflusses nicht erreichen. Insb. fehlt hier das für Direktinvestitionen vorausgesetzte Element der Betriebsleitung (M. Keller/M. Schmitt in Krenzler/Herrmann/Niestedt [Hrsg.], EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, 6. EL Oktober 2015, Verordnung [EU] Nr. 1219/2012, Rz. 10).

Art. 8. 1. CETA definiert sowohl den Begriff „Investition“ als auch den Begriff „abgesicherte Investition“. Die dort getroffene Definition umfasst jede Art von Vermögenswerten, die ein Investor direkt oder indirekt besitzt oder beherrscht und die die Eigenschaften einer Investition besitzt. CETA geht also von einem kapitalbasierten Investitionsbegriff aus, der zu einem weiten Anwendungsbereich führt. Insb. stellt der Begriff dabei keine speziellen Anforderungen an eine Mindesteinflussmöglichkeit durch die Investition, weshalb CETA auch Regelungen hinsichtlich von Portfolioinvestitionen enthält (S. Mayr, „Mixed“ oder „EU only“ – Sind die Investitionsschutzbestimmungen im CETA von der Außenhandelskompetenz der EU „gedeckt“?, EUR 5/2015 (575) 595; F. C. Mayer, Stellt das geplante FHA der EU mit Kanada ein gemischtes Abkommen dar?, Rechtsgutachten für das deutsche BMWI (2014) 12; A. Fischer-Lescano/J. Horst, Europa- und verfassungsrechtliche Vorgaben für das Comprehensive Economic and Trade Agreement der EU und Kanada (CETA), Juristisches Kurzgutachten (2014) 7).

Wie die EK in ihrem EuGH-Gutachtensantrag im Verfahren GA 2/15 zum FHA mit Singapur ausführt (Antrag, Rz. 333 ff), sind sogenannten „Portfolioinvestitionen“ nicht vom Begriff der Direktinvestition in Art. 207 Abs. 1 AEUV umfasst. Teilweise wird jedoch vorgebracht, dass der Abschluss internationaler Abkommen im Bereich des Kapitels 8 CETA in Bezug auf Portfolioinvestitionen im Sinne des Art. 216 Absatz 1 AEUV „erforderlich“ sei, um das in Art. 63 Abs. 1 AEUV festgelegte Unionsziel im Rahmen der Unionspolitik über den freien Kapitalverkehr zu verwirklichen. Dementsprechend müsse anerkannt werden, dass die Union zumindest eine geteilte Zuständigkeit für den Abschluss solcher Abkommen besitze.

Die „Erforderlichkeit“ setzt allerdings voraus, dass eine Vertragsschlusskompetenz notwendig ist, um eine bestehende Binnenkompetenz effektiv auszuüben, was jedenfalls dann nicht der Fall ist, wenn es möglich ist, ein gemischtes Abkommen zu schließen, sodass in Bezug auf CETA jedenfalls nicht von einer „Erforderlichkeit“ im Sinne des Art. 216 Abs. 1 AEUV auszugehen ist (A. Fischer-Lescano/J. Horst, Europa- und verfassungsrechtliche Vorgaben für das Comprehensive Economic and Trade Agreement der EU und Kanada (CETA), Juristisches Kurzgutachten (2014) 7 f). Des Weiteren gesteht auch die EK im bereits erwähnten Gutachtensantrag im Verfahren GA 2/15 zu, dass das Primärrecht keine Rechtsgrundlage für den Erlass von Sekundärrecht zur Liberalisierung von Portfolioinvestitionen vorsieht (Antrag, Rz. 375). Eine solche interne Rechtsgrundlage wäre jedoch Voraussetzung für das Bestehen einer geteilten externen Zuständigkeit iVm Art. 216 AEUV. Die Union verfügt daher aus der Sicht Österreichs für den Bereich der sog. Portfolioinvestitionen weder über eine ausschließliche noch über eine geteilte Zuständigkeit.

### Enteignungen

Art. 8.12. CETA und Anhang 8-A enthalten Bestimmungen zur Enteignung. Der Kern der Bestimmung entspricht weitestgehend den äquivalenten Bestimmungen im FHA mit Singapur (Art. 9.6.). Die Argumentationen hinsichtlich der Unberührtheit der Eigentumsordnungen der MS und den in CETA vorhandenen Bestimmungen zu Enteignungen sind umfassend und vielschichtig (siehe hierzu die österreichische Stellungnahme im Verfahren GA 2/15, Rz. 65 ff). Überblicksweise kann gesagt werden, dass Art. 345 AEUV eine primärrechtliche Kompetenzschränke darstellt, weshalb Art. 207 AEUV im Einklang mit Art. 345 AEUV nicht als Rechtsgrundlage für diesen Aspekt des Abkommens in Betracht kommt.

Weitere Argumente in der österreichischen Stellungnahme im Verfahren GA 2/15 sind, dass zwar mitgliedstaatliche Eigentumsregelungen den Grundfreiheiten und damit dem Anwendungsbereich des Unionsrechts unterliegen, dies jedoch nicht notwendigerweise auf Abkommen mit Drittstaaten übertragbar ist. Auch wird darauf hingewiesen, dass die im geplanten Abkommen festgelegten Regelungen über bloße Behandlungsstandards hinausgehen werden, welche somit in die ausschließliche Kompetenz der MS fallen. Jedenfalls verfügt die Union nicht über die Zuständigkeit, die Regelungen in Art. 8. 12. CETA beziehungsweise Anhang 8-A alleine abzuschließen.

### Investitionsschutz

Art. 8.18. CETA regelt die Umstände, unter denen ein Investor einer Vertragspartei eine andere Vertragspartei klagen kann. Eine Klage ist dann möglich, wenn ein Investor behauptet, der Beklagte habe eine Verpflichtung verletzt, die sich entweder aus Abschnitt C („Nichtdiskriminierende Behandlung“) bezüglich der Erweiterung, der Führung, des Betriebs, der Verwaltung, der Aufrechterhaltung, der Nutzung und des Verkaufs oder der Veräußerung seiner abgesicherten Investition, oder aus Abschnitt D („Investitionsschutz“) ergibt. Der Investor muss dabei geltend machen, dass er infolge der angeblichen Verletzung einen Verlust oder Schaden erlitten hat.

Die Zuständigkeit für die Bestimmungen über die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten richtet sich nach den materiellen Bestimmungen. Die Union ist zum Abschluss der Streitbeilegungsklauseln nur dann ausschließlich zuständig, wenn ihr die ausschließliche Zuständigkeit auch für die materiell-rechtlichen Bestimmungen zukommt. Da es wie gezeigt keine Unionskompetenz für Portfolioinvestitionen und Enteignungen gibt, diese aber von den Abschnitten C und D mitumfasst werden, ist die Union auch nicht allein für den Abschluss der Regelungen zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten zuständig, soweit sich diese (auch) auf besagte Bereiche bezieht, für die der Union die Zuständigkeit fehlt. Dieselbe Argumentation gilt für sämtliche horizontale Bestimmungen (Transparenz, Streitbeilegung, Vermittlungsmechanismus) soweit sich diese auf materielle Regelungen beziehen, für welche die Union nicht zuständig ist.

### Bilaterale Investitionsschutzabkommen (BITs)

In Art. 30.8. CETA ist vorgesehen, dass mit dem Inkrafttreten von CETA die in Annex 30-A aufgelisteten, zwischen den MS und Kanada geschlossenen Abkommen keine Wirkung mehr entfalten und durch CETA ersetzt werden. Aufgrund der gemäß Art. 351 AEUV gewährleisteten primärrechtlichen Unberührtheit von Altverträgen ist für die Beendigung der genannten Abkommen zumindest die Beteiligung von den betroffenen MS erforderlich.

Dies ergibt sich auch aus den Schlussfolgerungen des EuGH im Gutachten 1/76 vom 26. April 1977 über die Errichtung eines Europäischen Stilllegungsfonds für die Binnenschifffahrt, wonach die Beteiligung der MS an einem Abkommen jedenfalls immer dann erforderlich ist, wenn diese Abkommen dazu verpflichten, Altverträge im Sinne des Art. 351 AEUV zu ändern.

Darüber hinaus wird in der Literatur vertreten, dass Art. 351 AEUV analog auch auf Abkommen angewendet werden kann, die zwar nach dem Beitritt eines MS zum Vertrag geschlossen wurden, die jedoch einen Sachbereich betreffen, für den die Union erst nachträglich durch eine Kompetenzverschiebung zuständig geworden ist (vgl. K.

Schmalenbach in Calliess/Ruffert [Hrsg.], EUV/AEUV4 [2011] Art. 351 AEUV Rz. 8, mwN). Bei analoger Anwendung hat Art. 351 AEUV daher auch für bilaterale Investitionsschutzabkommen der Mitgliedstaaten mit Kanada zu gelten, die vor der mit dem Vertrag von Lissabon verfügten Kompetenzzuordnung von ausländischen Direktinvestitionen zu Art. 207 AEUV geschlossen wurden.

Der Union kommt folglich nicht die ausschließliche Zuständigkeit zum Abschluss der Regelung gemäß Art. 30.8. iVm. Annex 30-A CETA zu; die Beteiligung von zumindest den betroffenen MS ist im Hinblick auf Art. 351 AEUV primärrechtlich erforderlich. Dies ergibt sich nicht nur aus dem erwähnten EuGH-Gutachten 1/76, Stilllegungsfonds, Rz. 7 sondern würde auch völkerrechtlichen Grundsätzen Rechnung tragen, weil gemäß Art. 54 und 59 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge eine einmal eingegangene völkerrechtliche Verpflichtung nur von den jeweiligen Vertragsparteien beendet werden kann.

#### Sonstige den Mitgliedstaaten auferlegte völkerrechtliche Verpflichtungen

Darüber hinaus werden den MS im Abkommen auch sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen auferlegt (so etwa im Kapitel 20 CETA „Intellectual Property“ oder Kapitel 23 CETA „Trade and Labour“). Sollen mit dem Abkommen neben der Union auch die MS völkerrechtlich verpflichtet werden, erscheint ihre Beteiligung am Abkommen zwingend erforderlich. Die Union ist nicht berechtigt, völkerrechtliche Verpflichtungen zu bekräftigen, welche (alleine) die MS treffen, sowie die MS zur wirksamen Umsetzung ihrer völkerrechtlichen Übereinkünfte zu verpflichten.

Dies gilt insbesondere für die jeweils ohne Beteiligung der Union geschlossene Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 (Art. 20.7.1.a. CETA) sowie die Übereinkünfte der Internationalen Arbeitsorganisation (Art. 23.3. CETA), soweit sie jeweils nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, was durch die EK nachzuweisen wäre.

Die Beteiligung der MS erscheint diesfalls völkerrechtlich geboten, unabhängig von der Frage, auf welche Rechtsgrundlage sich das Abkommen stützt bzw. ob die Union (darüber hinaus) über die Zuständigkeit zum Abschluss der Übereinkunft verfügt (vgl. hierzu auch das Gutachten 1/76, Stilllegungsfonds, Rz. 7 f).

#### b. In geteilte Außenkompetenz fallender Bereich: Verkehr

Die Terminologie von CETA orientiert sich stark an jener des GATS. Dabei umfasst das Abkommen nach Einschätzung des VRB grundsätzlich alle Verkehrsträger sowie alle Erbringungsarten (sog. „modi“) von Dienstleistungen gemäß GATS (s.u.). CETA normiert ferner gewisse Ausnahmetatbestände

CETA umfasst grundsätzlich alle Verkehrsträger, d.h. den Seeverkehr, den Binnenschiffsverkehr, den Schienenverkehr, den Straßenverkehr, den Luftverkehr sowie sogenannte verkehrsbezogene Hilfsdienstleistungen. Nur dem Seeverkehr wird mit Kapitel 14 ein eigenes Kapitel eingeräumt, welches Grundsätze für die Liberalisierung von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr regelt (vgl. insb. Art. 14.2 Abs. 2 UAbs. 2 lit. a - e CETA und die in Art. 14.3 CETA formulierten Verpflichtungen der Vertragsparteien). Im Mittelpunkt steht die Beförderung von Personen und Gütern (Beförderungsfunktion; vgl.

insb. Art. 14.1 CETA: Definition des Begriffes „International Maritime Transport Services“). Auch in Kapitel 14 werden aber über den Seeverkehr hinaus andere Verkehrsträger miteinbezogen, vor allem für den Vor- und den Nachlauf seeverkehrsrelevanter Tätigkeiten. Teilweise sind wiederum andere Kapitel des Abkommens für den Verkehrsbereich relevant, so z.B. Kapitel 10 zur vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken.

CETA umfasst alle Erbringungsarten von Verkehrsdienstleistungen, d.h. ihre grenzüberschreitende Erbringung durch die dem Warenhandel vergleichbaren Erbringungsarten 1 (grenzüberschreitende Lieferungen) und 2 (Konsum durch natürliche Personen im Ausland), die Erbringungsart 3 (Niederlassung bzw. unternehmerische Präsenz im Ausland) sowie die Erbringungsart 4 (vorübergehende Präsenz natürlicher Personen für die Erbringung von Dienstleistungen). Explizit werden Niederlassungen im Sinne der Erbringungsart 3 im Rahmen des Kapitels 8 (Investment) behandelt. Darüber hinaus ist aber davon auszugehen, dass das gesamte Abkommen nicht nur Dienstleistungen, sondern auch Niederlassungen umfasst. So können viele der in Kapitel 14 genannten Tätigkeitsbereiche nicht nur mittels Niederlassung ausgeübt werden, sondern setzen eine solche bisweilen sogar voraus. In diesem Sinne ist auch Art. 14.2 Abs. 1 Satz 2 CETA zu verstehen, wonach Maßnahmen im Rahmen des Kapitel 14 aus Gründen der Rechtssicherheit auch den Kapiteln 8 (Investment) und 9 (Cross-Border Trade in Services) unterfallen, sofern diese Kapitel im Einzelfall anwendbar sind.

Ausnahmebestimmungen zu bestimmten Luftverkehrsdienstleistungen enthalten sowohl das Kapitel 8 Investment (Art. 8.2 Abs. 2 CETA) als auch das Kapitel 9 *Cross-Border Trade in Services* (Art. 9.2 Abs. 2 CETA). Kapitel 14 findet keine Anwendung auf nach dem Recht der Vertragsparteien definierte Fischereifahrzeuge (Kapitel 14, Fußnote 20).

Verkehrsrelevante Ursprungsregeln und Vorbehalte bestehen vor allem zum Binnenschiffs- und zum Schienenverkehr, zu unterstützenden Dienstleistungen in den Bereichen Luft- und Binnenschiffsverkehr sowie zu anderen Verkehrsdienstleistungen, insb. in Bezug auf den kombinierten Verkehr (vgl. Seiten 656 ff. und 984 ff. des Dok. [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/february/tradoc\\_154329.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/february/tradoc_154329.pdf)).

#### Zuständigkeiten und Vertragsschlusskompetenz der EU im Verkehrsbereich

Die Zuständigkeit der EU im Bereich des Verkehrs ist gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. g AEUV in Bezug auf unionsinterne Maßnahmen zwischen der Union und ihren MS geteilt. Der Union wird im Verkehrsbereich durch die Verträge keine ausdrückliche Vertragsschlusskompetenz im Sinne von Art. 3 Abs. 1 iVm Art. 216 Abs. 1, erster Tatbestand AEUV eingeräumt (EuGH, Rs. C-475/98, *Open Skies Österreich*, Ls. 5 und Rz. 65 f). Daher kann die Union im Rahmen der Verkehrspolitik zwar auch im Außenverhältnis tätig werden, sie besitzt aber grundsätzlich keine ausschließliche Vertragsschlusskompetenz. Bei der Entscheidung des Rates über die Ausübung der geteilten Zuständigkeit durch die EU hat er einen weiten politischen Ermessensspielraum (GA Tizzano, *SchIA* Rs. C-466/98, C-467/98 et al., *Open Skies*, Rz. 55 ff.). Entscheidet der Rat nicht für die Ausübung durch die EU, kann sie auch von den MS selbst wahrgenommen werden.

#### Materieller Umfang der Verkehrspolitik der EU gemäß Art. 90 ff. AEUV



Der Verkehrstitel (Art. 90 ff. AEUV) bietet keine umfassende inhaltliche Vorgabe für die Ausgestaltung der Verkehrspolitik der Union. Vielmehr regelt er Einzelprobleme und verweist ansonsten auf die allgemeinen Grundsatzbestimmungen der Verträge. Gemäß Art. 100 Abs. 1 AEUV gilt der Verkehrstitel für die Beförderungen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr. Darüber hinaus ermächtigt Art. 100 Abs. 2 AEUV den Unionsgesetzgeber, „geeignete Vorschriften für die Seeschifffahrt und die Luftfahrt“ zu erlassen (EuGH, verb. Rs. C-128/10 und C-129/10, Naftiliaki Etaireia Thasou, Rz. 32). Entsprechend dem Wortlaut dieser Bestimmung kommt dem Gesetzgeber ein nach Opportunitätsgesichtspunkten wahrzunehmendes weites politisches Ermessen dahingehend zu, ob bzw. inwieweit er tätig wird (GA Tizzano, SchIA Rs. C-466/98, C-467/98 et al., Open Skies, Rz. 55 ff).

#### Ausnahme des Verkehrs von der GHP gemäß Art. 207 Abs. 5 AEUV

Art. 207 Abs. 5 AEUV verweist für „die Aushandlung und den Abschluss von internationalen Abkommen im Bereich des Verkehrs“ auf den Verkehrstitel (Art. 90 ff. AEUV), wodurch nicht nur der Handel mit verkehrsrelevanten Dienstleistungen, sondern der gesamte Verkehrsbereich in einem weiten Sinne ausdrücklich aus der GHP ausgenommen wird (vgl. EuGH, GA 1/08, GATS, Rz. 158, 162 zur Vorgängerbestimmung Art. 133 Abs. 5 EGV sowie zu Art. 113 EGV bereits in GA 1/94, WTO, Rz. 48 ff. und 53). Bei Vorliegen eines handelsbezogenen Sachverhaltes, der sich auf verkehrsrechtliche Aspekte bezieht, kommt Art. 207 AEUV folglich nicht als Rechtsgrundlage für ein solches Abkommen in Frage (vgl. die österreichische Stellungnahme im Verfahren GA 2/15, Rz. 96 und 99).

#### Ausnahme der Niederlassung von der GHP gemäß Art. 207 Abs. 5 AEUV

Auch verkehrsrelevante Niederlassungen im Sinne der Erbringungsart 3 (Niederlassung bzw. unternehmerische Präsenz im Ausland) fallen im CETA grundsätzlich unter die weite Definition des Begriffes Investment (Art. 8.1 CETA) sowie unter den Abschnitt Establishment of investments (Art. 8.4 f. CETA) des Kapitel 8 (Investment).

Die EK vertritt in ihrem Antrag für das Gutachten 2/15 die Auffassung, dass auch in Verbindung mit Verkehrsdienstleistungen erfolgende Niederlassungen unter die GHP gemäß Art. 207 AEUV und somit in die ausschließliche Vertragsschlusskompetenz der EU fielen, weil dieser in Abs. 1 ausdrücklich ausländische Direktinvestitionen umfasst. Demgegenüber hält Österreich (vgl. österreichische Stellungnahme im Verfahren GA 2/15, Rz. 100-102 und 107) die Auslegung für zutreffend, dass derartige Niederlassungen von der in Art. 207 Abs. 5 AEUV enthaltenen Bereichsausnahme für den Verkehr umfasst und somit dem Verkehrstitel zuzuordnen sind. Als Gründe werden folgende angeführt: mangels ausdrücklicher Einschränkung im Wortlaut des Art. 207 Abs. 5 AEUV fallen darunter sämtliche Erbringungsarten im Bereich Verkehr, also auch die Niederlassung (Erbringungsart 3); Systematik des Art. 207 AEUV sowie praktische Wirksamkeit des Unionsrechts (*effet utile*), weil eine andere Interpretation Sinn und Zweck des Art. 207 Abs. 5 AEUV zuwiderlaufen würde (so im Ergebnis auch EuGH, GA 1/08, GATS, Rz. 163 f).

Die österreichische Ansicht entspricht der ständigen Rechtsprechung des EuGH u.a. zum GATS, welches alle Modalitäten der Dienstleistungserbringung umfasst (vgl. GA 1/94, WTO, insb. Rz. 49 f.; GA 2/92, OECD, Rz. 27; GA 1/08, GATS, Rz. 37 insb. zu Luftverkehr, Rz. 94 zu Seeverkehr und 156, Rz. 160, 162 und Rz. 169 f.; vgl. auch GA Kokott, SA in der Rs. C-13/07,

Vietnambeitritt WTO, Rz. 136). Art. 207 Abs. 5 AEUV wolle laut EuGH „im Hinblick auf den internationalen Handel mit Verkehrsdienstleistungen einen grundsätzlichen Gleichlauf zwischen der internen Zuständigkeit, die durch einseitigen Erlass von [Unions]regeln und der Außenkompetenz ausgeübt wird, herstellen“ (EuGH, GA 1/08, GATS, Rz. 164). Dies werde „durch Abschluss internationaler Abkommen wahrgenommen [...], wobei die eine wie die andere Zuständigkeit weiterhin in dem speziell der gemeinsamen Verkehrspolitik gewidmeten Titel des Vertrags verankert bleibt“ (Rz. 164). Eine Trennung der verkehrsbezogenen Niederlassungen von anderen verkehrsrelevanten Erbringungsarten für Dienstleistungen würde daher dem Gleichlauf zwischen interner und externer Kompetenz nicht gerecht.

Kein Argument für die Einbeziehung verkehrsbezogener Niederlassungen unter die GHP gemäß Art. 207 AEUV stellt die in Art. 58 Abs. 1 AEUV normierte Sonderregelung für die EU-interne Dienstleistungsfreiheit im Verkehrsbereich dar (EuGH, Rs. 13/83, Gemeinsame Verkehrspolitik, Rz. 64; vgl. österreichische Stellungnahme im Verfahren GA 2/15, Rz. 103-105), welche im Bereich der Niederlassungsfreiheit nicht besteht. Es wäre im Hinblick auf die Finalität von Art. 207 Abs. 5 AEUV, der den gesamten Verkehrsbereich von der GHP ausnimmt, nicht konsistent, nur die Dienstleistungserbringung im Verkehrsbereich aus dem Anwendungsbereich der GHP auszunehmen, verkehrsbezogene Niederlassungen hingegen nicht (so erfassten auch die Open Skies Fälle sowohl Aspekte der Dienstleistungs- als auch der Niederlassungsfreiheit; ausländische Unternehmen wären wie österreichische zu behandeln, vgl. EuGH, Rs. C-475/98, Open Skies Österreich, Ls. 9, Rz. 134). Niederlassungen setzen nämlich tendenziell die Möglichkeit der Dienstleistungserbringung voraus. Außerdem ist der Wortlaut des Art. 58 Abs. 1 AEUV enger gefasst als jener des Art. 207 Abs. 5 AEUV, denn diese Bestimmung bezieht sich ausschließlich auf den „freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Verkehrs“, wohingegen in Art. 207 Abs. 5 AEUV generell von „internationalen Abkommen im Bereich des Verkehrs“ die Rede ist. Schließlich beziehen sich Art. 91 Abs. 1 lit. a und b AEUV nicht nur auf Dienstleistungen, sondern auch auf Niederlassungen (vgl. österreichische Stellungnahme im Verfahren GA 2/15, Rz. 106). Art. 91 Abs. 1 AEUV ist die Rechtsgrundlage für den Erlass von Sekundärrecht im Bereich des Verkehrs in Hinblick auf die in Art. 100 Abs. 1 AEUV genannten Verkehrsträger (Eisenbahn-, Straßen und Binnenschiffsverkehr). Dem entspricht auch die Reichweite der in Bezug auf die Seeschifffahrt und die Luftfahrt gemäß Art. 100 Abs. 2 AEUV bestehenden Kompetenzen des Unionsgesetzgebers. Im Sekundärrecht im Verkehrsbereich werden Regelungen für Niederlassungen getroffen (z.B. Richtlinie 2012/34/EU, Richtlinie 2005/45/EG oder auch Verordnung (EG) Nr. 1071/2009; vgl. hierzu die schriftliche Stellungnahme des Rates im Verfahren GA 2/15, Rz. 71). Es lässt sich daher keinesfalls schließen, dass verkehrsbezogene Niederlassungen von Unternehmen aus Drittstaaten der GHP zuzuordnen wären.

#### Keine ausschließliche Vertragsschlusskompetenz der Union gemäß Art. 3 Abs. 2 AEUV

Die EK könnte wie beim FHA mit Singapur von der Annahme ausgehen, der Union komme gemäß Art. 3 Abs. 2 AEUV eine ausschließliche Kompetenz zum Abschluss der verkehrsrelevanten Bestimmungen von CETA zu, weil diesbezüglich bereits EU-intern weitgehend gemeinsame Regeln bestünden. Es wäre demnach den MS allein oder gemeinsam verwehrt, völkerrechtliche Verpflichtungen gegenüber Drittstaaten einzugehen, weil dadurch im Sinne von Art. 3 Abs. 2, 3. Fall AEUV gemeinsame Regeln beeinträchtigt oder deren Tragweite verändert werden könnten (s.o. III.A.2).

Der im Verkehrsbereich bestehende, umfassende Sekundärrechtsacquis kann vom VRB nicht in seiner vollen Tragweite beurteilt werden. Beispielhaft werden aber bezugnehmend auf den in Kapitel 14 des CETA geregelten Seeverkehr zwei Sekundärrechtsakte angeführt, die auch von der EK in ihrem Antrag auf das Gutachten 2/15 vorgebracht werden (vgl. den Antrag der EK, Rz. 198 ff. und 217 ff.; ebenso österreichische Stellungnahme im Verfahren GA 2/15, Rz. 13 ff., 22 ff. und Rz. 108; Stellungnahme des Rates im Verfahren GA 2/15, Rz. 103 ff.). Das VRB kommt dabei zur Einschätzung, dass die Voraussetzungen für eine ausschließliche Außenzuständigkeit der EU gemäß Art. 3 Abs. 2, 3. Fall AEUV nicht als erfüllt anzusehen sind, weil der von CETA umfasste Seeverkehrsbereich nicht durch einschlägige Unionsrechtsakte weitgehend sekundärrechtlich geregelt ist.

*Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern, ABl. Nr. L 378 vom 31.12.1986 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3573/90, ABl. Nr. L 353 vom 17.12.1990 S. 16:*

Diese Verordnung ist eine von drei im Rahmen eines Pakets im Jahre 1986 erlassenen Verordnungen, die im Wesentlichen den freien Dienstleistungsverkehr und die dazu ergangene Rechtsprechung umsetzt (EuGH, Rs. C-83/13, *Fonship A/S*, Rz. 41). Dabei betrifft sie insb. die Erbringungsarten 1 und 2. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung erfasst die Seeschifffahrt zwischen MS sowie zwischen MS und Drittländern und gilt für Staatsangehörige der MS mit Sitz in einem anderen MS als dem des Dienstleistungsnehmers. Gemäß Art. 1 Abs. 2 gilt die Verordnung darüber hinaus für außerhalb der Union ansässige Staatsangehörige der MS und für Reedereien mit Sitz außerhalb der Union, die von Staatsangehörigen eines MS kontrolliert werden, sofern deren Schiffe in diesem MS nach den dort geltenden Rechtsvorschriften registriert sind.

Aufgrund dieses Registrierungserfordernisses bezieht Art. 1 Abs. 2 der Verordnung keine Staatsangehörige eines MS mit ein, die „von einer in einem Drittland gelegenen Niederlassung aus operieren [...], wenn ihre Schiffe nicht unter der Flagge dieses Staates fahren“ (EuGH, Rs. C-83/13, *Fonship A/S*, Rz. 34). CETA geht insoweit über die Verordnung hinaus, da das Abkommen durchaus auch unter der Flagge eines Drittstaates navigierende Schiffe erfasst (vgl. Stellungnahme des Rates im Verfahren GA 2/15, Rz. 109 ff.). In Hinblick auf Erbringungsart 3 ist zudem darauf hinzuweisen, dass Art. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 zwar Niederlassungen berücksichtigt, sich dabei aber nur auf solche in den MS bezieht. Der Gegenstand von CETA geht daher auch hier über den Anwendungsbereich der Verordnung hinaus (vgl. österreichische Stellungnahme im Verfahren GA 2/15, Rz. 113; Stellungnahme des Rates im Verfahren GA 2/15, Rz. 124).

*Richtlinie 2014/66/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. Nr. L 157 vom 27.05.2014 S. 1 (Englische Fassung: "in the framework of an intra-corporate transfer"):*

Auch der Gegenstand dieser Richtlinie, welche vor allem Dienstleistungen im Rahmen der Erbringungsart 4 betrifft, ist enger gefasst als jener von CETA. Das Abkommen umfasst nämlich nicht nur unternehmensinterne Transfers im Sinne der Richtlinie, sondern darüber hinaus auch Investoren und sog. „business visitors for investment purposes“ (vgl. insb. Art. 10.1 CETA und die Definition des key personnel in Art. 10.7 CETA im Rahmen des Kapitels

Temporary entry and stay of natural persons for business purposes; vgl. Stellungnahme des Rates im Verfahren GA 2/15, Rz. 114 ff. und 151).

Ebenso wenig erscheinen die im Abkommen sowie in den Anhängen getroffenen Regelungen in Bezug auf andere Verkehrsträger und damit zusammenhängende Dienstleistungen aus Sicht des VRB – vorbehaltlich einer tiefgehenden Prüfung durch die zuständigen Fachressorts – geeignet, eine ausschließliche Kompetenz der Union gemäß Art. 3 Abs. 2, 3. Fall AEUV zu begründen. Diese Regelungen des Abkommens stehen überwiegend im Zusammenhang mit der Verkehrspolitik und sind nicht nur von geringer praktischer Relevanz. Auch normieren sie nicht nur geringfügige tatsächliche Verpflichtungen. Sie fallen somit in die zwischen Union und MS geteilte Zuständigkeit gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. g AEUV.

Insbesondere gilt dies für die Bestimmungen zur Dienstleistungserbringung im Binnenschiffs-, Schienen- und Straßenverkehr, soweit diese jeweils die Erbringungsart 2 (Konsum durch natürliche Personen in der jeweils anderen Vertragspartei) betreffen sowie für verkehrsbezogene Hilfsdienstleistungen im Bereich des Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehrs [vgl. dazu österreichische Stellungnahme im Verfahren GA 2/15, Rz. 108, 111 und 114 f.; sowie Stellungnahme des Rates im Verfahren GA 2/15, Rz. 126 ff. (Binnenschiffsverkehr), Rz. 134 ff. (Schienenverkehr), Rz. 147 ff. (Straßenverkehr), Rz. 153 ff. (Hilfsdienstleistungen) und die Zusammenfassungen in den Rz. 100 und 181].

#### Keine implizite geteilte Vertragsschlusskompetenz der Union gemäß Art. 216 Abs. 1 AEUV

Der guten Ordnung halber wird auch festgehalten, dass nach Ansicht des VRB eine allfällige Behauptung der EK, die EU hätte unter Berufung auf Art. 216 Abs. 1 erster Tatbestand AEUV eine geteilte Zuständigkeit für den Abschluss von CETA im Verkehrsbereich, nicht zutrifft. Die EK könnte nämlich argumentieren, der Abschluss des Abkommens sei zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich (vgl. auch EuGH, Rs. C-475/98, Open Skies Österreich, Ls. 5). Dagegen lässt sich Folgendes einwenden (vgl. österreichische Stellungnahme im Verfahren GA 2/15, Rz. 30 ff. und 116):

Eine Berufung auf Art. 216 Abs. 1 AEUV fügt dem durch Art. 4 Abs. 2 lit. g AEUV definierten Umfang der Unionszuständigkeiten nichts hinzu. Schon aufgrund der faktischen und geografischen Gegebenheiten in Bezug auf Kanada ist aus Art. 216 Abs. 1 AEUV kein zusätzliches Argument gegen den Abschluss von CETA in der Form eines gemischten Abkommens ableitbar. Die Beteiligung der MS erscheint vielmehr mangels Erforderlichkeit eines Tätigwerdens der EU im Sinne des Art. 216 Abs. 1 AEUV geboten.

Im Bereich der geteilten Kompetenzen ist außerdem das in Art. 5 Abs. 3 EUV verankerte Subsidiaritätsprinzip zu beachten, wonach die Union nur tätig werden darf, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den MS nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu erfüllen sind. Es ist nicht einsichtig, warum die Union die Verpflichtungen von CETA alleine, d.h. ohne Beteiligung der MS, besser verwirklichen könnte.

## **C. Verfahren**

## 1.) Unterzeichnung, Genehmigung sowie demokratische Kontrolle für die in EU-Kompetenz fallenden Teile des Abkommens

Die Genehmigung der Unterzeichnung einer Übereinkunft der EU wird vom Rat auf Vorschlag der EK in der Regel mit qM beschlossen (Art. 218 Abs. 5 iVm Abs. 8 AEUV); die im zweiten Unterabsatz von Abs. 8 genannten Tatbestände für eine einstimmige Beschlussfassung dürften – vorbehaltlich des nächsten Punktes – bei CETA nicht vorliegen.

Die qM gilt grundsätzlich auch für die GHP. Einzelne Tatbestände könnten zwar im Bereich der GHP Einstimmigkeit erfordern (Art. 207 Abs. 4 und 5 AEUV). Diese liegen bei CETA jedoch nach vorläufiger Einschätzung des VRB nicht vor. So soll mit Art. 207 Abs. 4 die Parallelität der internen und externen Beschlussfassung sichergestellt werden, allerdings bei handelspolitischen Abkommen beschränkt auf die ausdrücklich genannten Bereiche Dienstleistungsverkehr, Handelsaspekte des geistigen Eigentums und ausländische Direktinvestitionen. Für diesen Bereich gelten aber nach innen kaum noch Einstimmigkeitserfordernisse, so dass es in den meisten Fällen bei der qM bleibt (*Weiß* in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union II EL 43 März 2011 Art 207 AEUV Rn 101) So sieht etwa der für den Dienstleistungshandel relevante Art. 53 AEUV im Unterschied zur Vorgängervorschrift (Art. 47 Abs. 2 S. 2 EGV) keine Einstimmigkeit bei einer Änderung der Regeln hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Berufszugang vor. Auch hinsichtlich des zweiten Bereichs, handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums, hat sich die interne Rechtslage insoweit gewandelt, als Art. 118 AEUV jetzt vorsieht, dass gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen zur Schaffung europäischer Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der Union sowie zur Einführung von zentralisierten Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen auf Unionsebene geschaffen werden können. Auch im Bereich der Direktinvestitionen ist im Hinblick auf die interne Rechtslage wenig Raum für Einstimmigkeitserfordernisse geblieben. Im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit, die im Zusammenhang mit dem Kontrollerwerb vom EuGH als einschlägig angesehen wird, ist die einstimmige Beschlussfassung im Vertrag nicht mehr vorgesehen. Lediglich im Bereich der Kapitalverkehrsfreiheit, die auf Direktinvestitionen anwendbar sein kann, bleibt ausnahmsweise das Einstimmigkeitserfordernis für zweierlei Akte bestehen: solche, die für die Liberalisierung des Kapitalverkehrs mit Drittländern einen Rückschritt darstellen würde und bei Maßnahmen nach Art. 65 Abs. 4 AEUV, durch die festgelegt wird, dass die von einem MS in Bezug auf ein oder mehrere Drittländer getroffenen restriktiven steuerlichen Maßnahmen insofern als mit den Verträgen vereinbar anzusehen sind, als sie durch eines der Ziele der Union gerechtfertigt und mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind (*Hahn* in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV<sup>4</sup> Art 207 AEUV Rn 118). Des Weiteren beschließt der Rat einstimmig über die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen in den Bereichen Handel mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, wenn diese Abkommen die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union beeinträchtigen könnten, sowie im Bereich Handel mit Dienstleistungen des Sozial-, des Bildungs- und des Gesundheitssektors, wenn diese Abkommen die einzelstaatliche Organisation dieser Dienstleistungen ernsthaft stören und die Verantwortlichkeit der MS für ihre Erbringung beeinträchtigen könnten. Hinsichtlich kultureller und audiovisueller Dienstleistungen kann gesagt werden, dass CETA in Kapitel 7 („Subventionen“) eine Ausnahmeregelung enthält („Nothing in this Agreement applies to subsidies or government support with respect to audiovisual services for the European Union and to cultural industries for Canada“, Art. 7.7

CETA). Inwieweit CETA allerdings die einzelstaatliche Organisation von Dienstleistungen des Sozial-, des Bildungs- und des Gesundheitssektors „ernsthaft stört“ beziehungsweise ob die Bereichsausnahme für kulturelle und audiovisuelle Dienstleistungen bereits ausreicht, um nicht das Einstimmigkeitserfordernis des Art. 207 Abs. 4 lit a und b auszulösen, wäre erst nach einer vertieften Betrachtung der CETA-Bestimmungen zu beantworten. Dasselbe gilt für die Art. 218 Abs. 8 UAbs. 2 AEUV vorgesehenen weiteren Auslöser für die Einstimmigkeit bei Übereinkünften (auch außerhalb der in die GHP fallenden Bestimmungen).

Eine vorläufige Anwendung aller oder genau bezeichneter (in die Unionskompetenz fallender) Bestimmungen einer Übereinkunft kann im Beschluss des Rates über die Unterzeichnung vorgesehen werden (Art. 218 Abs. 5 AEUV) und erfordert dieselbe Mehrheit. Art. 30.7 Abs. 3 CETA sieht die vorläufige Anwendung ausdrücklich vor, welche Bestimmungen bzw. Teile des Abkommens konkret (seitens der EU) vorläufig angewandt werden, wird jedoch im Unterzeichnungsbeschluss näher zu bestimmen sein (siehe dazu Näheres weiter unten).

Die Zustimmung des EP für die Unterzeichnung (und vorläufige Anwendung) ist in Art. 218 Abs. 5 AEUV nicht vorgesehen. Allerdings ist die unverzügliche und umfassende Unterrichtung des EP sicher zu stellen (Art. 218 Abs. 10 AEUV), damit es in die Lage versetzt wird, eine demokratische Kontrolle über das Außenhandeln der Union auszuüben und – spezifischer – zu überprüfen, dass seine Befugnisse gewahrt worden sind (vgl. EuGH, Rs. C-658/11, EP gg. Rat, Rn 79ff). Die EK hat in ihrer Rahmenvereinbarung mit dem EP aus 2011 dem EP darüber hinaus eine so rechtzeitige Unterrichtung über den Vorschlag einer vorläufigen Anwendung zugesagt, dass auch der Standpunkt des EP nach Möglichkeit berücksichtigt werden kann (Nummer 24 iVm Anhang III Nummer 7), siehe dazu Näheres weiter unten.

Die Genehmigung des Abschlusses einer Übereinkunft wird vom Rat auf Vorschlag der EK beschlossen, in der Regel nach Zustimmung des EP (Art. 218 Abs. 6 AEUV). Die Beschlussfassung im Rat erfolgt wie bei der Unterzeichnung, d.h. in der Regel mit qM, sofern nicht die in Art. 218 Abs. 8 UAbs. 2 AEUV ausdrücklich genannten Tatbestände verwirklicht sind, die ausnahmsweise ein Einstimmigkeitserfordernis bewirken (siehe auch oben).

Die Zustimmung des EP vor der Genehmigung durch den Rat ist für Übereinkünfte im Bereich der GHP erforderlich, weil für die Annahme interner Rechtsakte in diesem Politikbereich das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt. Diese Beteiligung des EP am Entscheidungsprozess auf Unionsebene spiegelt ein grundlegendes demokratisches Prinzip wieder, wonach die Völker durch eine Versammlung ihrer Vertreter an der Ausübung hoheitlicher Gewalt teilhaben (vgl. in diesem Sinne EuGH, , 138/79, Roquette Frères, EU:C:1980:249, Rn. 33, und Rs. C-130/10, EP gg. Rat, EU:C:2012:472, Rn. 81). Die demokratische Legitimation für die Teile des Abkommens, die in die EU-Kompetenz fallen, wird somit über die Zustimmung des EP sichergestellt (vgl. auch Art. 10 EUV).

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 293 Abs. 1 AEUV der Rat die Vorschläge der EK nur einstimmig abändern kann. Die Beschlüsse über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung bzw. über den Abschluss der Übereinkunft müssten dann einstimmig getroffen werden, wenn an den Vorschlägen der EK Veränderungen vorgenommen werden, denen die EK nicht nachträglich zustimmt. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn der Rat entgegen einem zukünftigen EK-Vorschlag einstimmig der Ansicht ist, dass die Genehmigung

als gemischtes Abkommen vorzunehmen ist. Diesfalls könnten auch entsprechende Anpassungen der (Schluss-)Bestimmungen der Übereinkunft erforderlich sein.

## 2. Gemischte Abkommen – zusätzliche Verfahrenserfordernisse für die Genehmigung durch die MS der in die MS-Kompetenz fallenden Teile des Abkommens

Bei gemischten Abkommen sind zusätzlich zu den die EU betreffenden Verfahren für den Unionsteil auch die nach den Verfassungen der MS erforderlichen Verfahren für die in mitgliedstaatliche Zuständigkeit fallenden Teile durchzuführen. Die Union und die MS gehen beim Abschluss und bei der Umsetzung von gemischten Abkommen gemäß den Grundsätzen der loyalen Zusammenarbeit, der einheitlichen Vertretung der Union nach außen und der begrenzten Einzelermächtigung vor (Art. 4 Abs. 3 und 5 Abs. 1 EUV).

Der Charakter einer Übereinkunft als gemischtes Abkommen ändert grundsätzlich nichts am Annahmeverfahren für die EU bzw. an der im Rat für die Genehmigung der Unterzeichnung bzw. des Abschlusses erforderlichen Mehrheit (vgl. EuGH, Rs. C-28/12 EK gg. Rat). Der Praxis entsprechend wird jedoch die Unterzeichnung durch die EU und die MS gemeinsam zu einem festgelegten Termin vorgenommen. Vor Beschlussfassung im Rat ist daher zu erwarten, dass sich der Vorsitz durch eine Umfrage vergewissert, ob die MS die Übereinkunft zu unterzeichnen und später zu ratifizieren beabsichtigen. In der Praxis erfolgt die Annahme des Ratsbeschlusses in solchen Fällen somit einvernehmlich.

Ob ein gemischtes Abkommen von der EU in Kraft treten kann, wenn nicht alle MS signalisieren, dem Abkommen zustimmen zu wollen bzw. wenn nicht alle Ratifikationsverfahren abgeschlossen werden, hängt davon ab, ob Teile des Abkommens in EU-Kompetenz mit Teilen des Abkommens in MS-Kompetenz untrennbar verbunden sind und den Verpflichtungen aus dem Abkommen nur durch die EU und ihre MS gemeinsam nachgekommen werden kann. Bei CETA in der vorliegenden Fassung kann von einer solchen Untrennbarkeit ausgegangen werden. Selbst wenn somit das Abkommen für die EU mit qM angenommen würde, könnte die fehlende Genehmigung durch ein MS das Inkrafttreten verhindern. Zur Frage der vorläufigen Anwendung unter diesen Voraussetzungen siehe unter III.C.4.

In der Regel sind die Schlussbestimmungen von gemischten Übereinkünften so gefasst, dass diese nur dann in Kraft treten können, wenn außer dem Vertragspartner die EU und alle ihre MS (in der Regel dem Depositär bzw. der anderen Vertragspartei) den Abschluss der internen Verfahren mitgeteilt haben. Dies ist auch bei CETA der Fall: Gemäß Art. 30.7 Abs. 1 und 2 kann CETA nur dann in Kraft treten, wenn die Vertragsparteien, also Kanada auf der einen Seite, sowie die EU und alle ihre MS auf der anderen Seite, einander den Abschluss der internen Verfahren mitgeteilt haben.

## 3. Rechtsbehelfe

Vor Beschlussfassung über die Unterzeichnung, vorläufige Anwendung oder den Abschluss einer Übereinkunft steht es u.a. jedem MS frei, beim EuGH gemäß Art. 218 Abs. 11 AEUV ein Gutachten über die Vereinbarkeit der Übereinkunft mit den EU-Gründungsverträgen zu beantragen. In diesem Zusammenhang kann es auch zur Klärung von Fragen der Natur der Übereinkunft als allein von der EU oder „gemischt“ zu schließend, zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen EU und MS sowie zur Festlegung der geeigneten

Rechtsgrundlagen und für die Beschlussfassung im Rat erforderlichen Mehrheiten kommen. Ein solches Verfahren wurde in Bezug auf das FHA mit Singapur beantragt, die EK vertritt dabei die Auffassung, dass die EU allein Kompetenz in Bezug auf alle Vertragsbestimmungen hätte. Aufgrund der weitgehenden Übereinstimmung der Inhalte CETA – FHA Singapur dürfte der Ausgang dieses Verfahrens auch in Bezug auf die Kompetenzabgrenzung zwischen EU und MS für CETA Klärung bringen.

Gegen einen mit der erforderlichen Mehrheit zustande gekommenen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung, vorläufige Anwendung oder den Abschluss der Übereinkunft kann von einem MS nach Art. 263 Abs. 4 AEUV beim EuGH eine Nichtigkeitsklage (gestützt u.a. auf Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Ermessensmissbrauch, Verletzung der Verträge inkl. Kompetenzverteilung EU-MS) eingebracht werden. Eine aufschiebende Wirkung müsste separat beantragt und begründet werden.

#### 4. Vorläufige Anwendung

##### a. Allgemein

Die vorläufige Anwendung eines völkerrechtlichen Abkommens (vgl. Art. 25 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge; Art. 30.7 Abs. 3 lit. d CETA) vor der erst zu einem späteren Zeitpunkt – dem formellen Inkrafttreten – eintretenden völkerrechtlichen Verpflichtung, kann bereits in diesem selbst ausdrücklich vorgesehen sein, wobei auch festgelegt werden kann, dass alle Teile oder genau bezeichnete Bestimmungen davon umfasst sind. Trifft eine Übereinkunft selbst keine Vorkehrungen, könnte eine vorläufige Anwendung auch durch Erklärungen beider Seiten oder durch einen anlässlich oder nach der Unterzeichnung der Übereinkunft erfolgenden Notenwechsel vereinbart werden. Umfang und Beginn der vorläufigen Anwendung durch die EU im Rahmen des völkerrechtlichen Vereinbart werden intern im Ratsbeschluss zur Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung festgelegt.

##### b. Vorläufige Anwendung durch die EU

Eine vorläufige Anwendung einer Übereinkunft durch die EU kann gemäß Art. 218 Abs. 5 AEUV vom Rat auf Vorschlag der EK anlässlich der Genehmigung der Unterzeichnung beschlossen werden und erfordert dieselbe Mehrheit. Die vorläufige Anwendung durch die EU bezieht sich jeweils nur auf die von der EU entsprechend dem Ratsbeschluss im Rahmen der Übereinkunft wahrgenommenen (ausschließlichen oder geteilten) Unionszuständigkeiten. Im Ausmaß der vorläufigen Anwendung durch die EU sind die MS schon vor Inkrafttreten der Übereinkunft intern unionsrechtlich verpflichtet, den Bestimmungen der Übereinkunft wirksam zu entsprechen (Art. 216 Abs. 2 AEUV).

Art. 218 Abs. 5 AEUV sieht kein Zustimmungserfordernis des EP zum Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung einer Übereinkunft vor. Das EP ist lediglich, so wie in allen übrigen Phasen des Verfahrens betreffend Übereinkünfte unverzüglich und umfassend zu informieren (Art. 218 Abs. 10 AEUV). Gemäß Anhang III Nummer 7 der Rahmenvereinbarung zwischen EK und EP aus 2011 übermittelt die EK dem EP aber rechtzeitig ausführliche Informationen, wenn eine Übereinkunft paraphiert wird, und unterrichtet das EP so früh wie möglich, wenn sie beabsichtigt, dem Rat deren vorläufige Anwendung vorzuschlagen, sowie über die Gründe dafür, sofern sie nicht aus Gründen der



Dringlichkeit daran gehindert wird. Entsprechend Nummer 24 der Rahmenvereinbarung erfolgt diese Unterrichtung des EP so rechtzeitig, dass es erforderlichenfalls seinen Standpunkt zum Ausdruck bringen kann und die EK den Standpunkten des EP im Rahmen des Möglichen Rechnung tragen kann.

#### c. Regelung der vorläufigen Anwendung in CETA

Art. 30.7 Abs. 3 lit. a und b) CETA sehen ausdrücklich vor, dass das gesamte Abkommen oder einzelne seiner Teile vorläufig angewendet werden können. Für den Fall, dass von einer Vertragspartei nicht das gesamte CETA vorläufig angewendet werden soll, ist in Art. 30.7 Abs. 3 lit. b ein Notifikations- und Konsultationsverfahren verankert nach dem die Vertragsparteien festlegen, welche Bestimmungen aus der vorläufigen Anwendung ausgeschlossen werden. Die Wirkungen dieser vorläufigen Anwendung von CETA sind in Art. 30.7 Abs. 3 lit. d) festgelegt. Aktiviert wird die vorläufige Anwendung von CETA entsprechend völkerrechtlich üblichen Bestimmungen gemäß Art. 30.7 Abs. 3 lit. a am ersten Tag des Monats, der auf die Mitteilung der Parteien folgt, dass sie ihre dafür notwendigen internen Verfahren abgeschlossen haben, sofern sie kein anderes Datum vereinbaren.

#### d. Beendigung der vorläufigen Anwendung

Ob ein gemischtes Abkommen von der EU auch weiter vorläufig angewandt werden kann, wenn nicht alle MS signalisieren, dem Abkommen zustimmen zu wollen bzw. wenn nicht alle Ratifikationsverfahren abgeschlossen werden, hängt davon ab, ob Teile des Abkommens in EU-Kompetenz mit Teilen des Abkommens in MS-Kompetenz untrennbar verbunden sind und den Verpflichtungen aus dem Abkommen nur durch die EU und ihre MS gemeinsam nachgekommen werden kann. Bei CETA in der vorliegenden Fassung kann von einer solchen Untrennbarkeit ausgegangen werden. Selbst wenn somit das Abkommen für die EU mit qM angenommen würde, könnte die fehlende Genehmigung durch einen MS das Inkrafttreten verhindern (Art. 30.7 Abs. 1 und 2 CETA). Die EU könnte zwar – insbesondere, wenn dies auch dem Wunsche des anderen Vertragspartners entspricht – im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die vorläufige Anwendung weiterführen. Der betreffende MS nimmt dann lediglich im Rahmen der EU-Zuständigkeiten an der vorläufigen Anwendung der Übereinkunft teil. Erscheint aber der Abschluss der internen Verfahren eines MS und somit das formelle Inkrafttreten auf absehbare Zeit außer Reichweite, wäre im Rahmen der EU die Beendigung der vorläufigen Anwendung von CETA zu erwägen. Art. 30.7 Abs. 3 lit. c) CETA sieht die Beendigung der vorläufigen Anwendung durch eine Mitteilung an die andere Seite vor. Bestünde daher keine Absicht der EU mehr, CETA abzuschließen, wäre die Beendigung der vorläufigen Anwendung durch diesbezügliche Mitteilung der EU an Kanada zu erwarten. Eine solche Mitteilung wäre auch zwecks Entbindung vom Frustrationsverbot des Art. 18 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge geboten.

In Bezug auf das EU-interne Verfahren zur Beendigung der vorläufigen Anwendung ist davon auszugehen, dass die Beendigung der vorläufigen Anwendung durch die EU mittels eines Ratsbeschlusses auf Vorschlag der EK und durch eine Mitteilung an den Vertragspartner in die Wege geleitet wird. In einem Präzedenzfall (Abkommen der EU mit den USA über die Übermittlung von Daten im Zahlungsverkehr - SWIFT) wurde die vorläufige Anwendung beendet, da das EP dem Abschluss der Übereinkunft seine Zustimmung verweigert hatte und ein Inkrafttreten der Übereinkunft in ihrer vorliegenden Form ausgeschlossen erschien.

#### e. Vorläufige Anwendung durch Österreich

Hinsichtlich einer allfälligen in Aussicht genommenen vorläufigen Anwendung durch die MS derjenigen Teile eines gemischten Abkommens, die nicht in die Zuständigkeit der EU fallen, wird der Vollständigkeit halber nachstehend auf die österreichische Verfassungsrechtslage eingegangen.

Eine vorläufige Anwendung von völkerrechtlichen Verträgen ist in der Bundesverfassung nicht ausdrücklich vorgesehen. Österreich kann daher Staatsverträge, die unter Art. 50 B-VG fallen, einschließlich die in die MS Kompetenz fallenden Aspekte gemischter Abkommen, erst ab dem Zeitpunkt ihrer parlamentarischen Genehmigung vorläufig anwenden. Österreich könnte eine entsprechende Notifikation nach Beendigung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vornehmen, wenn dies im Abkommen entsprechend vorgesehen ist. Falls die Bestimmung des gemischten Abkommens über die vorläufige Anwendung kein Notifikationsverfahren vorsieht (vgl. jedoch Art. 30.7 Abs. 3 lit. a CETA, s.o.), sollte Österreich auf völkerrechtlicher Ebene anlässlich der Unterzeichnung eine Erklärung abgeben, dass eine vorläufige Anwendung durch Österreich erst nach Erfüllung der österreichischen innerstaatlichen Voraussetzungen erfolgen kann. Falls auf europarechtlicher Ebene unklar erscheint, inwieweit sich ein Ratsbeschluss über eine vorläufige Annahme auch auf mitgliedstaatliche Kompetenzen Österreichs bezieht, sollte Österreich anlässlich der Annahme des Beschlusses des Rates eine Erklärung zum Ratsprotokoll mit dem Inhalt abgeben, dass es eine vorläufige Anwendung erst ab dem Zeitpunkt vornehmen kann, zu dem es dem Depositär der Übereinkunft den Abschluss seines für dessen Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahrens notifiziert hat.

Bei CETA ist, entsprechend der Definition des Begriffs der „Vertragsparteien“ im Chapeau von CETA, eine vorläufige Anwendung durch „die Vertragsparteien“, d.h. auf der EU-Seite durch die EU und alle ihre MS, vorgesehen. Sollte die in Art. 30.7 Abs. 3 lit. a CETA vorgesehene vorläufige Anwendung durch die „Vertragsparteien“ nicht ausdrücklich durch eine Notifikation der EU an Kanada gemäß Art. 30.7 Abs. 3 lit. b allein auf die EU im Rahmen ihrer Zuständigkeiten beschränkt werden, müsste Österreich nach herrschender Praxis bereits anlässlich des Ratsbeschlusses die im vorstehenden Absatz geschilderte Erklärung abgeben. Sollte jedoch die vorläufige Anwendung nicht nur durch die EU, sondern durch sämtliche MS oder sollte eine vorläufige Anwendung durch Österreich aus eigenem angestrebt werden, würde Österreich die Erklärung gemäß Art. 30.7 Abs. 3 lit. a und b CETA erst nach Abschluss des innerstaatlichen Verfahrens abgeben. Solange Österreich bei CETA keine Erklärung der vorläufigen Anwendung gemäß Art. 30.7 Abs. 3 lit. a und b CETA abgibt, kommt es auf Grundlage des vorliegenden CETA-Texts zu keiner vorläufigen Anwendung durch Österreich.

#### **Anhang I: Annahmeverfahren**

#### **Anhang II: Möglichkeiten der Ablehnung**

## Anhang I: Annahmeverfahren

Genehmigungsverfahren für EU-Abkommen bzw. für EU-Teil eines gemischten Abkommens	Verfahren in AT bez. MS Teil eines gemischten Abkommens – parallel zum EU-Verfahren
Ende der Verhandlungen, endg. Text liegt paraphiert vor, übersetzt in alle Amtssprachen	
<p>1. <u>Vorschlag der EK für Beschluss über die Unterzeichnung</u></p> <p>→ betrifft nur in EU-Kompetenz fallende Aspekte</p> <p>→ sieht in der Regel <i>vorläufige Anwendung</i> seitens der EU vor</p>	<p>→ wenn außerhalb der EU-Kompetenz fallende Aspekte im Abkommen enthalten sind: gemischtes Abkommen (Parteien sind EU + MS) MRV, „Unterzeichnungsvollmacht“ durch HBP</p> <p>→ Vorläufige Anwendung der in MS-Kompetenz fallenden Aspekte des Abkommens durch Österreich erst nach Genehmigung durch das Parlament möglich</p>
2. idR parallel zu 1. <u>Vorschlag der EK für Beschluss über den Abschluss</u>	
<p>3. Behandlung <u>im Rat</u>:</p> <p>idR Beschluss über die Unterzeichnung (einschließlich vorl Anw. durch EU) <u>mit qM</u></p> <p>→ Einstimmigkeit erforderlich in Fällen des Art. 218 Abs. 8 AEUV: wahrscheinlich nein</p> <p>→ Einstimmigkeit erforderlich bei materieller Rechtsgrundlage Art. 207 Abs. 4 AEUV: wahrscheinlich nein</p>	
<p>4. <u>Unterzeichnung</u> im Namen der EU + <u>vorläufige Anwendung</u> von allen oder bestimmten <u>in EU-Kompetenz fallenden</u> Artikeln</p>	Unterzeichnung durch die MS
<p>5. Verfahren <u>im EP</u>:</p> <p>idR <u>Zustimmungsverfahren</u> (Art. 218 Abs. 6 AEUV)</p> <p>→ betrifft <i>in EU-Kompetenz fallenden Teil</i></p> <p>→ EP übt gemäß Art. 10 EUV demokratische Kontrolle über EU(-Teil) Abkommen aus</p>	<p>Verfahren <u>in den nationalen Parlamenten</u></p> <p>In Ö: MRV, Genehmigung nach Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG</p> <p>→ betrifft <i>in MS-Kompetenz fallenden Teil</i></p> <p>→ vorl. Anwendung dieses Teils erst nach Abschluss der innerstaatlichen Verfahren möglich</p>
6. möglich ist (auch schon in früheren Phasen) Beantragung eines <u>Gutachtens</u> über die rechtliche Zulässigkeit des Abschlusses gemäß Art. 218 Abs. 11 AEUV durch einen MS, das EP,	

Rat oder EK	
7. Annahme Genehmigungsbeschluss durch Rat Beschlussfassung wie bei Unterzeichnung (idR qM)	Vor Annahme des Genehmigungsbeschlusses wird informell festgestellt, ob alle MS zu genehmigen beabsichtigen
8. Abgabe der Notifikation gemäß Art. 30.7 Abs. 2 CETA über den Abschluss der internen Voraussetzungen und Verfahren der EU	8. Abgabe der Notifikationen gemäß Art. 30.7 Abs. 2 CETA über den Abschluss der internen Voraussetzungen und Verfahren der MS (Vollmacht des HBP)
9. Allfällige Rechtsmittel: Gegen Unterzeichnungsbeschluss oder gegen Genehmigungsbeschluss des Rates kann <u>Nichtigkeitsklage</u> erhoben werden wg. Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Ermessensmissbrauch, Verletzung der Verträge (inkl. Kompetenzverteilung EU-MS)	

## **Anhang II: Möglichkeiten der Ablehnung**

Im Rat:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei qM für Beschluss zur Unterzeichnung / Abschluss – Blockademinderheit</li> <li>• Bei Einstimmigkeit: Veto</li> </ul>
Im MS Genehmigungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitteilung eines MS im Rat, dass seine Regierung die innerstaatlichen Verfahren zur Genehmigung nicht einzuleiten beabsichtigt: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ bei Feststellung des Einvernehmens unter den MS anlässlich der Annahme einer der beiden Ratsbeschlüsse oder vor der Unterzeichnung,</li> <li>➤ nur wenn der MS gegen den Beschluss des Rates stimmt (Loyalitätsprinzip),</li> <li>➤ z.B. bei Vorliegen einer entsprechenden bindenden Stellungnahme nach Art. 23e B-VG vor Beschlussfassung im Rat und sofern klar ist, dass keine Unterzeichnung angestrebt wird bzw. dass das Abkommen dem österreichischen Parlament nicht vorgelegt wird;</li> </ul> </li> <li>• Mitteilung eines MS an den Rat und die anderen MS, dass das parlamentarische Genehmigungsverfahren nicht abgeschlossen werden konnte;</li> </ul>

